

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
nachfolgend **Kreis** genannt

und der

Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend **Stadt** genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis beabsichtigt, den westlichen Knotenpunkt K 50 (Orkotten) zu einem Kreisverkehrsplatz umzugestalten. Des Weiteren ist geplant, im weiteren Verlauf der K 50 (Orkotten) vom geplanten Kreisverkehr aus im Westen bis zum bereits vorhandenen Kreisverkehr mit der L 585 und der L 811 beidseitig einen je ca. 0,7 km langen Rad-/Gehweg anzulegen.
2. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.
3. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. Die Maßnahme soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden.
 I.BA. von der L 811 bis zur von-Siemens-Straße
 II.BA. von der von-Siemens-Straße bis Abzweig Orkotten (einschließlich Kreisverkehr)
 Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Restfinanzierung übernimmt die Stadt. Der Kreis führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten durch die Stadt erfolgt.

II. Regelungen der Maßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt übernimmt im Auftrag des Kreises alle mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme entstehenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahmen. Diese einzelnen Ausführungsschritte der Maßnahme sind mit dem Kreis abzustimmen.

2. Die Stadt übergibt dem Kreis einen Satz der Ausführungspläne, eine Kopie der Ausschreibung und des Auftragsschreibens sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.
3. Die Stadt veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
4. Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
5. Den für die Maßnahme erforderlichen Grunderwerb führt die Stadt durch.
6. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Stadt Telgte und dem Kreis.

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

1. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Stadt übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten einschließlich der Beschilderung und eventuell anzubringende Beleuchtung sowie sämtliche eventuell anfallende nicht zuschussfähige Kosten.
2. Die Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 des Vertrages übernimmt die Stadt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Unterhaltung der Rad-/Gehwege obliegt der Stadt Telgte.

§ 5

Formelles

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den _____

Telgte, den _____

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

Im Auftrag

im Auftrag:

Dr. Olaf Gericke

Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Dr. Dietrich Meendermann
Reinhold Ginski
Dipl. Ing.

